

Häufig gestellte Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Kirchensteuer auf Kapitalerträge – ist das etwa schon wieder eine neue Steuer?

Nein, Kirchensteuer auf Kapitalerträge oberhalb des Steuerfreibetrages von 801 Euro (ledig) bzw. 1602 Euro (verheiratet) gibt es schon immer. Kapitalerträge waren schon früher als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern, inklusive Kirchensteuerzuschlag. Neu ist lediglich ab 2015 die Art der Erhebung:

Seit 2009 wird die Kapitalertragsteuer direkt an der Quelle ihrer Entstehung von den Banken automatisch erhoben und an die Finanzbehörden weitergeleitet. Die automatische Weiterleitung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erfolgte nur nach entsprechender Mitteilung des Steuerpflichtigen an seine Bank. Ab 2015 wird auch die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer an die Finanzbehörden weitergeleitet.

Ich bin verheiratet und mein Ehegatte und ich bekommen ungefähr 1.000 Euro im Jahr an Zinsen. Wie viel Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer muss ich denn nun bezahlen?

In diesem Fall: gar keine. Nur wenn Sie als Kirchenmitglied Zinsen und Dividenden erzielen, die über den Steuerfreibetrag hinaus gehen, fällt für die darüber hinausgehenden Erträge Kapitalertragsteuer und damit auch Kirchensteuer an. Als Alleinstehender können Sie Ihren Banken Freistellungsaufträge von insgesamt bis zu 801 Euro erteilen, als Ehegatten bis zu 1602 Euro.

Und wenn jemand richtig viel auf der hohen Kante hat und – sagen wir – 10.000 Euro Zinsen im Jahr kassiert? Was muss der an Kirchensteuer bezahlen?

Auf die 10.000 Euro zahlt er 2.444 Euro Einkommensteuer und dazu noch gut 220 Euro Kirchensteuer. Dieser Betrag ist angesichts des dahinter stehenden Vermögens durchaus moderat.

Was wird denn da jetzt genau neu geregelt?

Es geht darum, das Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer für alle Beteiligten zu vereinfachen. Schon seit 2009 wird die Steuer auf Kapitalerträge direkt an der Quelle ihrer Entstehung, also von den Banken einbehalten und an die staatlichen Finanzbehörden weitergeleitet. Für die Kirchensteuer war das nur möglich, wenn der Steuerpflichtige seine Religionszugehörigkeit der Bank ausdrücklich mitgeteilt hatte. Sonst war er verpflichtet, diese Angaben auf jeden Fall in seiner Steuererklärung zu machen. Nun rufen die Geldinstitute das so genannte „Religionsmerkmal“ automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Sie erhalten die Angaben verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer und können damit die Kirchensteuer über die Finanzbehörden gleich an die richtige Religionsgemeinschaft (z. B. eine evangelische Landeskirche) weiterleiten.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Auf jeden Fall! Die Banken oder Versicherungen dürfen das Religionsmerkmal nur für den Kirchensteuerabzug verwenden.

Datenschutz hin oder her – mir ist das nicht geheuer, dass der Staat meine Religionszugehörigkeit den Banken mitteilt. Kann ich mich dagegen wehren?

Ja, Sie können der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dazu gibt es ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (www.formulare-bfinv.de Formularcenter, Formulare A-Z). Das Formular muss für alle Kontoverbindungen nur einmal ausgefüllt werden. Die Bank erhält dann einen neutralen 0-Wert und behält keine Kirchensteuer ein. Allerdings müssen Sie dann in Ihrer Steuererklärung im Folgejahr die erforderlichen Angaben nachholen.

Wer die Kirche unterstützen will, der kann doch spenden – warum werde ich überhaupt gezwungen, Kirchensteuer zu zahlen?

Die Kirchensteuer ist keineswegs eine „Zwangsabgabe“. Sie ist der finanzielle Beitrag, den die Mitglieder leisten, die der Kirche ja freiwillig angehören. Sie ist auch gerecht und fair, denn sie knüpft an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder an: Wer wenig verdient, zahlt keine Einkommensteuer und damit auch keine Kirchensteuer. De facto sorgt etwa ein Drittel der evangelischen Kirchenmitglieder mit dieser Steuer dafür, dass die Kirche ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Eine nur aus Spenden finanzierte Kirche wäre stark von einzelnen zahlungskräftigen Mitgliedern abhängig, daran kann niemand ein Interesse haben.

Wie viel Geld kommt denn durch die Kirchensteuer eigentlich zusammen? Und wofür gibt die Kirche das aus?

2013 haben die evangelischen Landeskirchen knapp 5 Mrd. Euro Kirchensteuern eingenommen – das sind 48 Prozent der Gesamteinnahmen. Das klingt viel, ist aber nur wenig mehr als etwa 1994. Seither ist aber ein Kaufkraftverlust von 28 Prozent zu verzeichnen. Die Kirche kann sich also bei scheinbar gleichen Einnahmen etwa ein Drittel weniger leisten.

Neben den Kirchensteuern bekommt die Kirche auch öffentliche Fördermittel und Zuschüsse (32 Prozent der Einnahmen), weil sie Leistungen für die gesamte Gesellschaft erbringt – ein Beispiel ist der Unterhalt von Kindergärten. Dazu kommen Einnahmen aus Entgelten für kirchliche Dienstleistungen, Pachten, Mieten usw.

Rund 10 Mrd. Euro gibt die Kirche jährlich aus. Zu den größten Posten zählen der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in Verkündigung und Seelsorge, die Gemeindegemeinschaften in Gruppen und Kreisen und die diakonische (soziale) Arbeit in den Gemeinden. Da kommen schon weit über 5 Mrd. Euro zusammen. Rund 1 Mrd. Euro benötigt der Unterhalt der zum Teil

historisch wertvollen kirchlichen Gebäude. Für Leitung und Verwaltung werden 800 Mio. Euro ausgegeben.

Ich dachte immer, Kirche und Staat sind in Deutschland getrennt. Warum treiben dann aber die Finanzämter für die Kirche die Steuern ein?

Kirche und Staat sind getrennt in Deutschland. Der Staat ist in Sachen Kirchensteuereinzug für die Kirche als Dienstleister tätig, wie er es für andere Körperschaften öffentlichen Rechts auch ist, die das Recht haben Steuern zu erheben. Und der Staat tut das ja nicht umsonst – er lässt sich seine Dienstleistung mit rund drei Prozent des Kirchensteueraufkommens bezahlen, was rund 160 Mio. Euro im Jahr ausmacht. Die Kirche spart sich ihrerseits den bürokratischen Aufwand einer eigenen Steuerverwaltung und kann diese Summe für ihre Arbeit in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie oder Bildung einsetzen.

Übrigens: Bis ins 19. Jahrhundert wurde die Kirche erheblich durch direkte staatliche Leistungen finanziert. Erst durch eine eigene Kirchensteuer konnte diese Verquickung gelöst, konnte die Kirche vom Staat unabhängig werden – und das ist ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Deswegen ist das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer auch im Grundgesetz garantiert.

Hannover / September 2013

Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover